

Bericht des Rechnungshofes

**Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 445

BMFJ

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Familien und JugendKinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 448

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 454

Förderungen der Kinderbetreuung in Niederösterreich _____ 454

Ausgaben der Gebietskörperschaften für Kinderbetreuung _____ 455

Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 _____ 456

Aufgabenverteilung im Bundesbereich _____ 458

Nicht ausgeschöpfte Mittel der Ausbauvereinbarung 2008 und 2011 ____ 459

Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung ____ 461

Evaluierung _____ 462

Bildungsrahmenplan _____ 464

Modul für 5-Jährige _____ 465

Landesgrenzenüberschreitender Pflichtkindergartenbesuch _____ 465

Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds _____ 466

Gemeindekooperation _____ 468

Platzvergabe _____ 469

Öffnungszeiten	470
Personal	472
Schlussempfehlungen	474

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familien und Jugend

Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung

Das BMFJ setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2013 zum Thema „Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“ teilweise um. Es beobachtete insbesondere die Zielerreichung der Ausbaueinbarungen 2008 und 2011, kontrollierte konsequent die Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 und anerkannte nur noch vereinbarungskonforme Verwendungsnachweise. Das BMFJ übernahm neuerlich im Rahmen einer Art. 15a-Vereinbarung die Finanzierung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben, erhöhte den Bundesanteil für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und erachtete die Berücksichtigung des regionalen Bedarfs weiterhin als Aufgabe der Länder und Gemeinden und nahm diese Verantwortung nicht selbst wahr. Weiterhin offen waren beispielsweise die Empfehlungen des RH zur qualitativen Evaluierung der Ausbaueinbarung und der Gratspflichtkindergartenvereinbarung sowie zur Erhebung geeigneter Daten für Öffnungszeiten.

Das Land Niederösterreich kam den Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2013 ebenfalls teilweise nach. Insbesondere hielt es die Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 konsequent ein und baute die Schulden des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds ab. Weiterhin offen waren die Empfehlungen des RH bezüglich der qualitativen Evaluierung der Ausbaueinbarung und der Gratspflichtkindergartenvereinbarung, der transparenten Darstellung der Gebarung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds sowie der umfassenden Fachaufsicht für das gesamte Kindergartenpersonal.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei der vorangegangenen Gebärungsüberprüfung betreffend die Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige gegenüber dem BMFJ und dem Land Niederösterreich abgegeben hatte. (TZ 1)

BMFJ

Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011

Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH, die Zielerreichung der Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 bis zum Auslaufen im Jahr 2014 kontinuierlich zu beobachten, um, indem es anhand der jährlichen Auswertungen der Kindertagesheimstatistik die Entwicklung laufend verfolgte. Das BMFJ stellte finanzielle Mittel für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots bereit und erachtete die Berücksichtigung des regionalen Bedarfs weiterhin als Aufgabe der Länder und Gemeinden und nahm diese selbst nicht wahr; es setzte die diesbezüglichen Empfehlungen des RH nicht um. (TZ 4)

Aufgabenverteilung im Bundesbereich

Die Empfehlung des RH, auf seine ausschließliche Vollzugskompetenz im Bundesbereich bei der widmungsgemäßen Mittelverwendung der Ausbauvereinbarungen hinzuwirken, setzte das BMFJ nicht um. (TZ 5)

Nicht ausgeschöpfte Mittel der Ausbauvereinbarung

Das BMFJ kontrollierte konsequent die Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbauvereinbarung 2011 und nahm auch erforderliche Anpassungen in der Ausbauvereinbarung 2014 vor. Damit setzte es die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 6)

Verwendungsnachweise

Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH, klare, verbindliche Vorgaben für die Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung sicherzustellen, um, indem es die Zweckbindung der durch Bundeszuschüsse frei werdenden Landesmittel, insbesondere für Maßnahmen der Qualitätssicherung, klar regelte. Ebenso

kam das BMFJ der weiteren Empfehlung des RH nach, indem es die Verwendungsnachweise den Vorgaben entsprechend prüfte und nur vereinbarungskonforme Leistungen anerkannte. (TZ 7)

Evaluierung

Der RH hatte dem BMFJ empfohlen, eine qualitative Evaluierung der Ausbauevereinbarung und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung durchzuführen sowie die Evaluierungsvorgaben zu konkretisieren. Das BMFJ setzte diese Empfehlung nicht um, da nach wie vor kein Einvernehmen über eine qualitative Evaluierung zwischen dem Bund und den Ländern erzielt werden konnte. (TZ 8)

Landesgrenzenüberschreitender Pflichtkindergartenbesuch

Die Empfehlung des RH, für eine einheitliche Regelung bezüglich einer österreichweiten Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens im Falle von landesgrenzenüberschreitenden Kindergartenbesuchen zu sorgen, setzte das BMFJ nicht um. Es hatte nicht auf eine österreichweite Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens hingewirkt und überließ die Lösung der anstehenden Probleme den Ländern. (TZ 11)

Öffnungszeiten

Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH, die Datenerfassung für Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen zu ändern, um die Qualität der daraus gezogenen Aussagen sicherstellen zu können, nicht um. (TZ 16)

Land Nieder- österreich

Förderungen der Kinderbetreuung in Niederösterreich

Das Land Niederösterreich verringerte die Anzahl der mit Förderungen für die Kinderbetreuung befassten Stellen von fünf Organisationseinheiten des Landes und dem Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds auf nunmehr drei Organisationseinheiten und setzte die Empfehlung des RH damit teilweise um. (TZ 2)

Ausgaben der Gebietskörperschaften für Kinderbetreuung

Die Empfehlung des RH, vor einem weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebots auch die damit langfristig verbundenen laufenden Ausgaben zu bedenken und einzuplanen, setzte das Land Niederösterreich durch Organbeschlüsse auf Landes- und Gemeindeebene um. (TZ 3)

Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, einen weiteren Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots primär am konkreten, regionalen Bedarf zu orientieren, um, indem es durch umfangreiche Bedarfserhebungen geeignete Grundlagen für den weiteren Ausbau sicherstellte. (TZ 4)

Nicht ausgeschöpfte Mittel der Ausbauvereinbarung 2011

Das Land Niederösterreich hielt die Verrechnungsvorgaben der Ausbauvereinbarung 2011 konsequent ein und setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 6)

Evaluierung

Es konnte nach wie vor kein Einvernehmen zwischen dem Bund und den Ländern über eine qualitative Evaluierung erzielt werden. Das Land Niederösterreich setzte somit die Empfehlung des RH, eine qualitative Evaluierung der Ausbauvereinbarung und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung durchzuführen, nicht um. (TZ 8)

Bildungsrahmenplan

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, die Information über den Bildungsrahmenplan und seine erforderliche Umsetzung auch gegenüber den Tagesbetreuungseinrichtungen sicherzustellen, um. Dennoch wäre auf eine nachweisliche Übermittlung der Informationen zum Bildungsrahmenplan an die Tagesbetreuungseinrichtungen zu achten. (TZ 9)

Modul für 5-Jährige

Das Land Niederösterreich übermittelte das Modul für 5-Jährige an alle Tagesbetreuungseinrichtungen und sorgte darüber hinaus auch für dessen Umsetzung im Wege der Fachaufsicht. Damit setzte es die Empfehlung des RH um, die Information der Tagesbetreuungseinrichtungen über das Modul für 5-Jährige sicherzustellen. (TZ 10)

Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds

Das Land Niederösterreich baute die Schulden des Fonds ab und konnte dadurch bereits eine deutliche Verminderung des Schuldenstandes um rd. 17,3 % von rd. 198,04 Mio. EUR (2011) auf rd. 163,69 Mio. EUR (2014) erreichen. Damit setzte es die Empfehlung des RH um. Der Schuldenabbau konnte jedoch nur durch zusätzliche öffentliche Mittel erreicht werden. (TZ 12)

Das Land Niederösterreich kam der Empfehlung des RH, die Gebärung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds transparent darzustellen und dem Rechnungsabschluss des Landes beizufügen, nicht nach, so dass eine vollständige Darstellung der finanziellen Situation des Landes nicht gegeben war. (TZ 13)

Gemeindekooperation

Die Prüfung möglicher Kooperationen zwischen Gemeinden stellte einen fixen Bestandteil der Bedarfsfeststellung für zusätzliche Kindergartengruppen dar und war nachvollziehbar dokumentiert. Das Land Niederösterreich setzte damit die Empfehlung des RH, Gemeindekooperationen in der Kinderbetreuung auch zukünftig zu forcieren und zu unterstützen, um. (TZ 14)

Platzvergabe

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, den Informationsfluss zwischen Tagesbetreuungseinrichtungen und ihrer Sitzgemeinde bezüglich der Nachfrage nach Betreuungsplätzen sicherzustellen und ausreichend zu dokumentieren, um, indem es für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Sitzgemeinden Sorge trug. (TZ 15)

Öffnungszeiten

Die Empfehlung des RH, die Datenerfassung für Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen zu ändern, um die Qualität der daraus gezogenen Aussagen sicherstellen zu können, setzte das Land Niederösterreich nicht um. Es verfügte jedoch bereits über Daten, die den Zielsetzungen der Empfehlung entsprachen. (TZ 16)

Personal

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlungen des RH, das Kindergartenpersonal für öffentliche Kindergärten im Sinne einer einheitlichen Dienstaufsicht durch eine Gebietskörperschaft bereitzustellen und auf eine das gesamte Kindergartenpersonal umfassende Fachaufsicht hinzuwirken, nicht um. (TZ 17)

Die Empfehlung des RH, die Anwesenheit von Pädagogen je Gruppe in Kindergärten einheitlich und klar vorzugeben, setzte das Land Niederösterreich nicht um. Es beabsichtigte diese jedoch in der nächsten Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes umzusetzen. (TZ 18)

Kinderbetreuung für 0– bis 6–Jährige;
Follow-up–Überprüfung

Kenndaten Kinderbetreuung für 0– bis 6–Jährige						
Rechtsgrundlagen	Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, BGBl. II Nr. 478/2008 (Ausbauvereinbarung 2008) Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011 (Ausbauvereinbarung 2011) Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 85/2014 (Ausbauvereinbarung 2014) Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 99/2009 (Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2009) Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 80/2011, novelliert BGBl. I Nr. 116/2011 (Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2011) Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 196/2013, novelliert BGBl. I Nr. 198/2013 und BGBl. I Nr. 203/2013 (Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2013) NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. Nr. 5060 i.d.g.F. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 5065 i.d.g.F.					
	Österreich			Niederösterreich		
	2007	2011	2014	2007	2011	2014
	in %					
Betreuungsquote der 0– bis 3–Jährigen	11,8	19,7	25,1	8,7	21,2	24,9
Betreuungsquote der 3– bis 6–Jährigen	84,9	90,3	92,8	91,5	95,6	97,9
Betreuungsquote der 5–Jährigen	93,3	96,3	97,2	94,2	96,0	97,3
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR		in %
Ausbauvereinbarung 2008	2008 bis 2010			2008 bis 2010		
Bundesmittel	45,00		100,0	8,44		18,8
Mindestkofinanzierungsmittel der Länder/Gemeinden	60,00		100,0	11,25		18,8
Ausbauvereinbarung 2011	2011 bis 2014			2011 bis 2014		
Bundesmittel	55,00		100,0	10,00		18,2
Mindestkofinanzierungsmittel der Länder/Gemeinden	55,00		100,0	10,00		18,2
Ausbauvereinbarung 2014	2014 bis 2017			2014 bis 2017		
Bundesmittel	305,00 ¹		100,0	55,47		18,2
Mindestkofinanzierungsmittel der Länder/Gemeinden	134,38		100,0	24,44		18,2
Gratispflichtkindergartenvereinbarung	2009/2010 bis 2010/2011			2009/2010 bis 2010/2011		
Bundesmittel	140,00		100,0	27,14		19,4
Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2011	2011/2012 bis 2012/2013			2011/2012 bis 2012/2013		
Bundesmittel	140,00		100,0	26,67		19,1
Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2013	2013/2014 bis 2014/2015			2013/2014 bis 2014/2015		
Bundesmittel	140,00		100,0	26,01		18,6

¹ einschließlich 15,00 Mio. EUR aus der Ausbauvereinbarung 2011

Quellen: BMFJ; Statistik Austria; Berechnungen RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Mai und Juni 2015 beim BMFJ und beim Land Niederösterreich die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“ abgegeben hatte. Der in den Reihen Bund 2013/11 und Niederösterreich 2013/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinen Berichten Reihe Bund 2014/16 und Reihe Niederösterreich 2014/11 veröffentlicht.

(2) Zu dem im November 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMFJ und das Land Niederösterreich im Jänner 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2016.

Förderungen der Kinderbetreuung in Niederösterreich

2.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, die Angelegenheiten der Kinderbetreuung bei einer Organisationseinheit zu bündeln. Dies vor dem Hintergrund, dass fünf Organisationseinheiten des Landes und der Niederösterreichische Schul- und Kindergartenfonds die Förderungen für die Betreuung von 0- bis 6-Jährigen verwaltet hatten.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Angelegenheiten der Kinderbetreuung aller Altersgruppen seit Juni 2014 in der Abteilung Kindergärten zusammengefasst seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Juni 2014 eine organisatorische Änderung der fachlichen Zuständigkeit erfolgte. Die Abteilungen Schulen (Abteilung K4) und Kindergärten (Abteilung K5) wurden unter einer Leitung zusammengefasst und waren daher organisatorisch als eine Einheit zu betrachten. Der Niederösterreichische Schul- und Kindergartenfonds war nunmehr in die Abteilung Schulen eingegliedert und keine selbstständige Organisationseinheit mehr. Weiters war die Abteilung Kindergärten nunmehr auch für den heilpädagogischen Kindergarten des Landes zuständig. Durch das Auslaufen der Kindergartenoffensive stellte auch die Finanzabteilung (Abteilung F3) ihre Förderungstätigkeit ein.

Von den ursprünglich fünf mit Förderungen für die Kinderbetreuung befassten Stellen des Landes verblieben nach der Organisationsänderung nur mehr drei Organisationseinheiten, nämlich

- die unter einer gemeinsamen Leitung zusammengefassten Abteilungen Kindergärten und Schulen als eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Aufsicht und Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich Schul- und Kindergartenfonds,
- die Abteilung Allgemeine Förderung, zuständig für die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen, Horten und privaten Kindergärten, sowie
- die Abteilung Personalangelegenheiten, zuständig insbesondere für die Kindergartenpädagogen in Landeskindergärten.

2.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es die Anzahl der mit Förderungen für die Kinderbetreuung befassten Stellen von fünf Organisationseinheiten des Landes und dem Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds auf nunmehr drei Organisationseinheiten verringerte.

Ausgaben der Gebietskörperschaften für Kinderbetreuung

3.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, vor einem weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebots auch die damit langfristig verbundenen laufenden Ausgaben zu bedenken und einzuplanen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Folgekosten für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots nachhaltige Auswirkungen auf die laufenden Ausgaben der Gemeinde- und Landeshaushalte haben.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bei jedem Bauvorhaben im Kindergarten- und Kinderbetreuungsbereich nicht nur die Baukosten, sondern auch die laufenden Kosten eingeplant worden seien und auch zukünftig berücksichtigt würden. Dies sei durch die erforderliche Beschlussfassung der Gremien auf Gemeinde- und Landesebene gewährleistet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Bewilligungen für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen Beschlüsse der Niederösterreichischen Landesregierung voraussetzten. Die daraus erwachsenden künftigen Personalkosten wurden im Rahmen der Landesbudgets erfasst und fortgeschrieben. Damit berücksichtigte das Land Niederösterreich die nachhaltigen Auswirkungen des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots auf die laufenden Ausgaben der Gemeinde- und Landeshaus-

Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011

halte. Auch auf Gemeindeebene wurden Ausbaumaßnahmen durch die zuständigen Organe beschlossen und nach Auskunft des Landes kostenmäßig auch detailliert erfasst.

3.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, indem es durch Organbeschlüsse auf Landes- und Gemeindeebene eine Berücksichtigung der durch den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots entstehenden Folgekosten sicherstellte.

4.1 (1) (a) Der RH hatte dem BMFJ in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, die Zielerreichung der Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 bis zum Auslaufen im Jahr 2014 kontinuierlich zu beobachten.

(b) Ferner hatte er dem BMFJ und dem Land Niederösterreich (TZ 7) empfohlen, den weiteren Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots primär am konkreten, regionalen Bedarf zu orientieren.

(2) (a) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in den nächsten vier Jahren (2014 bis 2017) 305,00 Mio. EUR in den beschleunigten Ausbau investiert und die Mittel für das Jahr 2014 von 15,00 Mio. EUR (Ausbauvereinbarung 2011) auf 100,00 Mio. EUR angehoben würden. Im Jahr 2018 sei eine Evaluierung des Mitteleinsatzes geplant. Laut BMFJ liege die österreichweite Betreuungsquote derzeit bei 25,1 % (2013/2014) für die unter 3-Jährigen (Barcelona-Ziel mindestens 33,0 %) und bei 92,8 % (2013/2014) bei den 3- bis 6-Jährigen (Barcelona-Ziel mindestens 90,0 %).

(b) Zur weiteren Empfehlung, den weiteren Ausbau am regionalen Bedarf zu orientieren, machte das BMFJ keine Angaben.

Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der Ausbauvereinbarung 2014 auf die Kindertagesheimstatistik als Datengrundlage verzichtet würde und nunmehr auf die tatsächlich geschaffenen Plätze der jeweiligen Einrichtung abgestellt werde. Neue Plätze würden gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006¹ nur aufgrund eines tatsächlich vorhandenen Bedarfs geschaffen werden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMFJ bis 2014 die Zielerreichung der Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 anhand der jährlichen Auswertungen der Kindertagesheimstatistik laufend beobachtete. Erst nach Auslaufen der Ausbauvereinbarung 2014 war laut BMFJ für das Jahr 2018 eine Sonderauswertung der Kindertagesheimstatis-

¹ gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-3

tik geplant. Diese Sonderauswertung solle in gleicher Weise wie der vom Ressort bei der Statistik Austria beauftragte Bericht „Entwicklung des Kindertagesheimbesuchs von 0- bis 2-jährigen und 3- bis 5-jährigen (2007 und 2010) und von 5-jährigen Kindern (2008, 2009, 2010)“ die Entwicklung auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene vergleichend darstellen.

Im Jahr 2013/2014 stellten sich die Betreuungsquoten wie folgt dar:

Tabelle 1: Betreuungsquoten für unter 3-Jährige und für 3- bis 6-Jährige im Jahr 2013/2014		
	unter 3-Jährige	3- bis 6-Jährige
	in %	
Barcelona-Ziel	33,0	90,0
Österreich	25,1	92,8
Burgenland	32,0	99,8
Kärnten	20,7	87,4
Niederösterreich	24,9	97,9
Oberösterreich	14,2	93,6
Salzburg	22,1	92,3
Steiermark	17,1	89,4
Tirol	23,3	93,0
Vorarlberg	21,9	94,9
Wien	40,7	90,0

Quellen: Kindertagesheimstatistik 2013/2014, Bundesanstalt Statistik Austria; Berechnungen RH (Berechnung unter Berücksichtigung der Kindertagesheime, der Tageselternbetreuung und der vorzeitig eingeschulter Kinder)

Die gemäß Barcelona-Ziel vorgesehene Betreuungsquote von mindestens 33,0 % aller unter 3-Jährigen war bis 2013/2014 somit nur in Wien erreicht. Die vorgegebene Betreuungsquote für 3- bis 6-Jährige (mindestens 90,0 %) war bis 2013/2014 österreichweit (92,8 %) und mit Ausnahme von Kärnten (87,4 %) und der Steiermark (89,4 %) in allen Ländern erreicht bzw. übertroffen. Ziel der Ausbauvereinbarung 2014 war es nunmehr, die Barcelona-Ziele für alle Altersgruppen und in allen Bundesländern zu erreichen.

(b) Die regionale und lokale Bedarfsplanung sah das BMFJ als Aufgabe der Länder und Gemeinden.

Weiters stellte der RH anhand kürzlich abgeschlossener Projekte fest, dass das Land Niederösterreich vor Errichtung oder Erweiterung einer

Kinderbetreuungseinrichtung eine sehr umfangreiche Bedarfserhebung durchführte, basierend auf Geburtenzahlen, der Bevölkerungsentwicklung und aktuellen Nachfragen an Betreuungsplätzen in Gemeinden.

4.2 (a) Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH, die Zielerreichung der Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 bis zum Auslaufen im Jahr 2014 kontinuierlich zu beobachten, um, indem es anhand der jährlichen Auswertungen der Kindertagesheimstatistik die Entwicklung laufend verfolgte.

(b) Der RH kritisierte, dass das BMFJ neuerlich im Rahmen einer Art. 15a-Vereinbarung die Finanzierung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben übernahm, den Bundesanteil für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots erhöhte und die Berücksichtigung des regionalen Bedarfs weiterhin als Aufgabe der Länder und Gemeinden erachtete und nicht selbst wahrnahm; es setzte die diesbezüglichen Empfehlungen des RH nicht um.

Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, einen weiteren Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots primär am konkreten, regionalen Bedarf zu orientieren, um, indem es durch umfangreiche Bedarfserhebungen geeignete Grundlagen für den weiteren Ausbau sicherstellte.

Aufgabenverteilung im Bundesbereich

5.1 (1) Der RH hatte dem BMFJ in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, auf seine ausschließliche Vollzugskompetenz im Bundesbereich bei der widmungsgemäßen Mittelverwendung der Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 hinzuwirken. Dies vor dem Hintergrund, dass daneben auch das BMF und das BKA über Entscheidungskompetenzen für die ordnungsgemäße Mittelverwendung verfügten.

(2) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es bei der Ausarbeitung der Ausbauvereinbarung 2011 seine ausschließliche Vollzugskompetenz vorgeschlagen habe. Bei der regierungsinternen Abstimmung sei diese jedoch nicht durchsetzbar gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vollzugskompetenzen im Bereich der Ausbauvereinbarungen auf Bundes-Ebene bislang unverändert blieben, obwohl sich das BMFJ um seine ausschließliche Vollzugskompetenz im Bundesbereich bei der widmungsgemäßen Mittelverwendung der Ausbauvereinbarungen 2008 und 2011 bemüht hatte.

- 5.2 Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH empfahl dem BMFJ, die Bemühungen für seine ausschließliche Vollzugskompetenz im Bundesbereich bei der widmungsgemäßen Mittelverwendung der Ausbaueinbarungen fortzusetzen.
- 5.3 *Das BMFJ führte in seiner Stellungnahme erneut aus, dass es seine ausschließliche Vollzugskompetenz bereits im Zuge der Ausarbeitung des geltenden Vereinbarungstextes vorgeschlagen habe. Jedoch sei bei der regierungsinternen Abstimmung die alleinige Vollzugskompetenz nicht durchsetzbar gewesen. Bei Änderung der Vereinbarung im Jahr 2014 hätten das BMF und das BMBF die finanzpolitischen und frauenpolitischen Implikationen der Vereinbarung verstärkt betont, weshalb abermals keine Änderung der Vollzugskompetenz erfolgt sei.*
- 5.4 Die vom BMFJ neuerlich aufgezeigten Bemühungen, auf seine ausschließliche Vollzugskompetenz im Bundesbereich bei der widmungsgemäßen Mittelverwendung der Ausbaueinbarungen hinzuwirken, nahm der RH positiv zur Kenntnis und empfahl dem BMFJ, diese weiterhin fortzusetzen.

**Nicht ausgeschöpfte
Mittel der Ausbaueinbarung
2008 und 2011**

- 6.1 (1) (a) Der RH hatte dem BMFJ und dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 konsequent einzuhalten.

(b) Weiters hatte er dem BMFJ empfohlen (TZ 10), allenfalls erforderliche davon abweichende Regelungen in einer Novelle dieser Bundesländer-Vereinbarung zu treffen.

(2) (a) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren keine Angaben bezüglich der konsequenten Einhaltung der Verrechnungsvorgaben gemacht.

Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011 eingehalten würden und die Empfehlung des RH umgesetzt sei.

(b) Zur weiteren Empfehlung teilte das BMFJ mit, dass es Abweichungen von den Verrechnungsvorgaben in der Ausbaueinbarung 2014 bereits geregelt habe.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr anhand der Abrechnung der Ausbaueinbarung 2011 des Landes Niederösterreich für das Jahr 2013 fest,

Nicht ausgeschöpfte Mittel der Ausbauvereinbarung 2008 und 2011

dass sowohl das BMFJ als auch das Land Niederösterreich die geltenden Verrechnungsvorgaben einhielten.²

Der RH überprüfte die vom Land Niederösterreich auf Basis der Ausbauvereinbarung 2011 vorgelegten Abrechnungen für die Jahre 2012 und 2013. Diese bezogen sich auf die tatsächlich geschaffenen zusätzlichen Kinderbetreuungsplätze sowie die festgelegten Zweckzuschüsse. Das Land Niederösterreich schuf für 0- bis 2-Jährige 504 (2012) bzw. 428 (2013), für 3- bis 6-Jährige 1.873 (2012) bzw. 1.502 (2013) Plätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Weiters enthielten die Abrechnungen Investitionskosten für 138 (2012) bzw. 191 (2013) Plätze für neu geschaffene Betreuungsangebote bei Tagesmüttern sowie Zweckzuschüsse für die Ausbildung von 84 (2012) bzw. 121 (2013) Tagesmüttern.

Insgesamt ergaben sich verrechenbare Leistungen in Summe von 9,68 Mio. EUR (2012) bzw. 7,95 Mio. EUR (2013). Aufgrund des auf das Land Niederösterreich entfallenden Finanzierungsanteils für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots lag die Obergrenze bei jeweils 2,73 Mio. EUR (18,184 % von 15,00 Mio. EUR) für die Jahre 2012 und 2013. Das Land Niederösterreich hätte unter Einrechnung der Gemeindegeldern einen gleich hohen Kofinanzierungsanteil wie der Bund zu übernehmen. Tatsächlich beliefen sich die Finanzierungsanteile des Landes Niederösterreich auf 6,29 Mio. EUR (2012) und 11,71 Mio. EUR (2013) und lagen damit deutlich über den Bundesmitteln.

(b) Die Ausbauvereinbarung 2014 sah neue Abrechnungskriterien vor, die einerseits eine Verwendung der Zweckzuschussmittel im darauffolgenden Kalenderjahr und andererseits beim Nachweis der geschaffenen Kinderbetreuungsplätze in bestimmten Fällen ein Abweichen von der Kindertagesheimstatistik erlaubten. Die Ausbauvereinbarung 2014 betraf die Jahre 2014 bis 2017 und sah einen geänderten Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Ländern sowie eine Neuregelung der Verwendung der Zuschüsse vor. Die ersten auf diesen neuen Bedingungen aufbauenden Abrechnungen sollen dem Bund ab Ende Juni 2015 vorliegen.

- 6.2** (a) Das BMFJ und das Land Niederösterreich setzten die Empfehlung des RH um, indem sie die Verrechnungsvorgaben der Ausbauvereinbarung 2011 konsequent einhielten.

² Die der Empfehlung des Vorberichts zugrundeliegende Kritik bezog sich auf die Abrechnung der Ausbauvereinbarung 2008 für die Jahre 2008 bis 2010. Das Land Niederösterreich verrechnete damals vereinbarungswidrig, nämlich nach der Anzahl der neu geschaffenen Plätze und den jeweiligen Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder laut Kindertagesheimstatistik.

**Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige;
Follow-up-Überprüfung**

(b) Das BMFJ setzte weiters die Empfehlung des RH um, allenfalls erforderliche abweichende Regelungen in einer Novelle dieser Bundesländer-Vereinbarung zu treffen, indem es in der Ausbauevereinbarung 2014 die Abrechnungskriterien neu festlegte.

**Verwendungsnachweise der
Gratispflichtkindergartenvereinbarung**

7.1 (1) Der RH hatte dem BMFJ in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, künftig klare, verbindliche Vorgaben für die Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung sicherzustellen und nur vereinbarungskonforme Verwendungsnachweise anzuerkennen. Dies vor dem Hintergrund, dass durch Bundeszuschüsse substituierte, frei werdende Landesmittel dem selben Verwendungszweck, nämlich dem quantitativen und qualitativen Ausbau des Kindergartenangebots, zuzuführen wären und keinesfalls für den allgemeinen Haushalt verwendet werden dürfen.

(2) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ihm die Nachweise über die Verwendung der Zweckzuschüsse für das Kindergartenjahr 2013/2014 erst mit 30. September 2014 vorzulegen seien. Danach würden sie nach den geänderten Vorgaben der Vereinbarung 2013 geprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vereinbarung 2013 die Verwendung von nicht für den Gratispflichtkindergarten benötigten Bundeszuschüssen neu regelte. Dies betraf Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie

- Reduzierung der Gruppengröße,
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
- Qualifizierung des Personals,
- Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen,
- Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt (Fremdsprachen) und
- Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze.

Darüber hinaus legte die Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2013 eine maximale Höhe des Bundeszuschusses von 960 EUR (2013/2014) bzw. 980 EUR (2014/2015) pro Kind und Kindergartenjahr fest.

Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung

Im Hinblick auf die weitere Empfehlung, nur vereinbarungskonforme Verwendungsnachweise anzuerkennen, überprüfte der RH beim BMFJ die vom Land Niederösterreich übermittelten Abrechnungsunterlagen des Jahres 2013/2014 betreffend Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2013. Das Land Niederösterreich konnte einen Bundeszuschuss von maximal 960 EUR pro Kind verrechnen. Aus der Anzahl der 5-Jährigen – in öffentlichen Einrichtungen 14.523, in privaten Einrichtungen 327, in Tagesbetreuungseinrichtungen 148 und der Direktförderung eines Kindes – ergab sich für vorstehende Maßnahmen eine Gesamtsumme von rd. 14,32 Mio. EUR. Von den vom Bund für das Kindergartenjahr 2013/2014 für die genannten Maßnahmen bereitgestellten Zweckzuschüssen in Höhe von 70,00 Mio. EUR entfiel auf das Land Niederösterreich ein Anteil von höchstens rd. 12,98 Mio. EUR (18,546 %). Die vom Land Niederösterreich aufgewendeten Mittel lagen somit über dem vom Bund festgelegten und bezahlten Maximalbetrag. Die Nachweise erfolgten vereinbarungskonform.

- 7.2** Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH, klare, verbindliche Vorgaben für die Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung sicherzustellen, um, indem es die Zweckbindung der durch Bundeszuschüsse frei werdenden Landesmittel, insbesondere für Maßnahmen der Qualitätssicherung, klar regelte. Ebenso kam das BMFJ der weiteren Empfehlung des RH nach, indem es die Verwendungsnachweise der Vorgaben entsprechend prüfte und nur vereinbarungskonforme Leistungen anerkannte.

Evaluierung

- 8.1** (1) Der RH hatte dem BMFJ und dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, eine qualitative Evaluierung der Ausbaueinbarung 2011 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2009 sowie eine Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben durchzuführen.

(2) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine qualitative Evaluierung am Widerstand der Länder gescheitert sei.

Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Festlegung von Evaluierungsparametern der gemeinsamen Meinungsbildung der Länder mit dem Bund unterliegen würde und bislang kein diesbezügliches Einvernehmen hergestellt werden konnte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine qualitative Evaluierung der Ausbaueinbarung 2011 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung 2009 nicht erfolgte. Betreffend die Ausbaueinbarung 2014

plante das BMFJ für das Jahr 2018 eine Sonderauswertung des Kindertagesheimbesuchs.

Die Ziele für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots sah das BMFJ rein quantitativ; es plante keine qualitative Evaluierung. Für die Evaluierung der Gratispflichtkindergartenvereinbarung versuchte das BMFJ, qualitative Evaluierungsparameter zu konkretisieren. Eine diesbezügliche Einigung mit den Ländern gelang allerdings nicht.

Das Land Niederösterreich legte gegenüber dem RH dar, dass es im Zusammenhang mit der Ausbauvereinbarung eine quantitative Evaluierung als ausreichend erachte. Ebenso vertrat es die Ansicht, dass auch für die Gratispflichtkindergartenvereinbarung eine quantitative Evaluierung, beispielsweise der Daten der Kindergartenstatistik, ausreiche. Das Land sah als vorrangiges Ziel, möglichst alle Kinder im Jahr vor der Schulpflicht in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zu bilden und zu betreuen.

Im Bereich der sprachlichen Frühförderung hingegen setzte das Land eine Reihe von Maßnahmen zur qualitativen Evaluierung. Laufend abgehaltene Dienstbesprechungen zwischen Kindergarteninspektorinnen und der Schulaufsicht sowie einzelne Projekte dienten dazu, die Qualität dieser Maßnahmen zu evaluieren.

8.2 Das BMFJ und das Land Niederösterreich setzten die Empfehlung des RH hinsichtlich einer qualitativen Evaluierung sowie einer Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben nicht um. Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMFJ und das Land Niederösterreich, eine qualitative Evaluierung der Ausbauvereinbarung und der Gratiskindergartenvereinbarung durchzuführen sowie die Evaluierungsvorgaben zu konkretisieren, aufrecht.

8.3 *Das BMFJ hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Entwicklung der Betreuungsquote der 5-Jährigen, des Anteils der Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache, der Anzahl der Ausnahmegewilligungen vom verpflichtenden Besuch und der Anzahl der Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Kindergartenpflicht anhand einer jährlich durchgeführten Sonderauswertung der Kindertagesheimstatistik beobachtet werde. Weiters habe das BMFJ die notwendigen Schritte für eine qualitative Evaluierung (z.B. in Bezug auf die Auswirkungen auf den Schulerfolg) unternommen. Der Bund habe versucht, gemeinsam mit den Ländern die qualitativen Evaluierungsparameter zu konkretisieren, sei jedoch am Widerstand der Länder gescheitert. Die Haltung der Länder habe sich nicht verändert.*

Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, es werde, wie auch in den letzten Jahren, durch die Erhebung statistischer Daten und die Ausübung der Fachaufsicht laufende Evaluierungsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung durchführen und im Rahmen von Verhandlungen zu Bund-Länder-Vereinbarungen die Mitwirkung an qualitativen Evaluierungen in Aussicht stellen.

- 8.4** Der RH stellte gegenüber dem BMFJ und dem Land Niederösterreich klar, dass er den Fokus seiner Empfehlung darauf gelegt hatte, die Bund-Länder-Vereinbarungen insbesondere unter Einbindung aller Partner nach vorheriger Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben qualitativ zu evaluieren. Die vom Land Niederösterreich angeführten Maßnahmen beschränkten sich ausschließlich auf seinen eigenen Wirkungsbereich. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Bildungsrahmenplan

- 9.1** (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, die Information über den Bildungsrahmenplan und seine erforderliche Umsetzung auch gegenüber den Tagesbetreuungseinrichtungen sicherzustellen.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, alle Tagesbetreuungseinrichtungen über den Bildungsrahmenplan informiert zu haben und im Rahmen der Aufsicht regelmäßig auf dessen Einhaltung hinzuweisen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich in seiner Broschüre „Errichtung und Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung in NÖ“ auf die verpflichtende Umsetzung des Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich verwies. Diese Broschüre übergab das Land jedem Betreiber einer Tagesbetreuungseinrichtung.

Weiters nahmen verschiedene sozialpädagogische Konzepte von Tagesbetreuungseinrichtungen auf diesen Bildungsrahmenplan Bezug.

Schließlich verwies das Land sowohl im Zuge von Bewilligungen von Kinderbetreuungseinrichtungen als auch im Rahmen der Fachaufsicht auf die Umsetzung des Bildungsrahmenplanes, wofür jedoch schriftliche Nachweise fehlten. Das Land sagte aber noch während der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung zu, entsprechende Hinweise auf den Bildungsrahmenplan in Verhandlungsniederschriften und Protokolle der Fachaufsicht aufzunehmen. Weiters solle auch in den pädagogischen Konzepten auf die verpflichtende Einhaltung des Bildungsplanes besonders hingewiesen werden.

9.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, die Information über den Bildungsrahmenplan und seine erforderliche Umsetzung auch gegenüber den Tagesbetreuungseinrichtungen sicherzustellen. Der RH empfahl jedoch ergänzend, auf dokumentierte Informationen der Tagesbetreuungseinrichtungen über den Bildungsrahmenplan zu achten.

9.3 *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nunmehr in Verhandlungsschriften und Protokollen der Fachaufsicht Hinweise zur Einhaltung des Bildungsrahmenplanes enthalten seien. In pädagogischen Konzepten werde auf die verpflichtende Einhaltung des Bildungsrahmenplanes hingewiesen.*

Modul für 5-Jährige

10.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Information der Tagesbetreuungseinrichtungen über das Modul für 5-Jährige sicherzustellen.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, alle Tagesbetreuungseinrichtungen über das Modul für 5-Jährige informiert zu haben und auch im Rahmen der Aufsicht regelmäßig auf die Einhaltung hinzuweisen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, informierte das Land Niederösterreich alle Tagesbetreuungseinrichtungen über das Modul für 5-Jährige. Weiters überprüfte die Fachaufsicht in regelmäßigen Kontrollen die Umsetzung des Moduls.

10.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, die Information der Tagesbetreuungseinrichtungen über das Modul für 5-Jährige sicherzustellen, indem es dieses Modul an alle Tagesbetreuungseinrichtungen übermittelte und darüber hinaus auch für dessen Umsetzung im Wege der Fachaufsicht sorgte.

Landesgrenzenüberschreitender Pflichtkindergartenbesuch

11.1 (1) Der RH hatte dem BMFJ in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, auf eine österreichweite Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens auch bei einem landesgrenzenüberschreitenden Besuch hinzuwirken.

(2) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der letzten Zeit keine Beschwerden von Eltern bekannt geworden seien und somit von einer Lösung der Probleme beim landesgrenzenüberschreitenden Gratispflichtkindergartenbesuch ausgegangen werde.

Landesgrenzenüberschreitender Pflichtkindergartenbesuch

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass es nach Ansicht des BMFJ den Ländern oblag, landesgrenzenüberschreitende Gratispflichtkindergartenbesuche finanziell auszugleichen. Die Probleme beim landesgrenzenüberschreitenden Gratispflichtkindergartenbesuch würden sich laut BMFJ auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien beschränken. Weitere Beschwerden lägen dem BMFJ nicht vor, weshalb für das BMFJ kein Handlungsbedarf im Sinne einer generellen Regelung gegeben und von einer Problemlösung durch die Länder auszugehen sei.

11.2 Das BMFJ setzte die Empfehlung des RH nicht um, da es nicht auf eine österreichweite Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens hingewirkt hatte, sondern die Lösung allfälliger Probleme den Ländern überließ. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, künftig für eine einheitliche Regelung bezüglich einer österreichweiten Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens im Falle von landesgrenzenüberschreitenden Gratispflichtkindergartenbesuchen zu sorgen.

11.3 *Das BMFJ wiederholte in seiner Stellungnahme, dass der budgetäre Ausgleich zwischen den Ländern in deren Kompetenz liege. Die Probleme beim grenzüberschreitenden Kindergartenbesuch würden sich auf die Länder Niederösterreich und Wien beschränken. Das Land Niederösterreich habe in begründeten Einzelfällen die Kosten für den Kindergartenbesuch in Wien übernommen. Die Problemfälle hätten weitgehend gelöst werden können, weshalb auch keine weiteren Beschwerden an das BMFJ herangetragen worden seien. Alle anderen Länder hätten generelle Regelungen getroffen.*

11.4 Der RH entgegnete dem BMFJ, dass eine bundesweite Lösung zweckmäßig wäre und hielt seine Empfehlung, auf eine österreichweite Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens auch bei einem landesgrenzenüberschreitenden Besuch hinzuwirken, aufrecht.

Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds

12.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 33) empfohlen, Maßnahmen zum Abbau der Schulden des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds (Fonds) zu erarbeiten und auf einen Beschluss durch die zuständigen Organe des Fonds hinzuwirken.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es einen Finanzierungsplan zum Abbau der Schulden des Fonds bis 2019 beschlossen habe. Weiters würden neue Bedarfszuweisungen und neue Förderrichtlinien einen Abbau der Schulden bis zum Jahr 2020 gewährleisten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Schulden des Fonds von rd. 198,04 Mio. EUR im Jahr 2011 zunächst auf rd. 201,03 Mio. EUR (2012) anstiegen, sich in den Jahren 2013 (rd. 194,69 Mio. EUR) und 2014 (rd. 163,69 Mio. EUR) jedoch deutlich verminderten. Diese Entwicklung war durch eine Reihe von Maßnahmen des Landes begründet, wie

- Erhöhung des Landesbeitrags an den Fonds,
- gleichzeitige Erhöhung der Bedarfszuweisungsmittel an den Fonds,
- einmalige zusätzliche Mittel für die Jahre 2012 bis 2015,
- einmalige zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel für 2014 und
- geänderte Förderrichtlinien ab 1. Jänner 2014.

Das Land Niederösterreich ging von einer weiteren Verminderung des Schuldenstands bis Ende 2015 auf 137,00 Mio. EUR aus und plante einen gänzlichen Abbau der Schulden in den nächsten fünf bis sieben Jahren.

12.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Schulden des Fonds abbaute und dadurch bereits eine deutliche Verminderung des Schuldenstands um rd. 17,3 % von rd. 198,04 Mio. EUR (2011) auf rd. 163,69 Mio. EUR (2014) erreichen konnte. Der RH wies aber darauf hin, dass dieser Schuldenabbau nur durch zusätzliche öffentliche Mittel erreicht werden konnte.

13.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, die Gebarung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds transparent darzustellen und dem Rechnungsabschluss des Landes beizufügen sowie eine allfällige Einbindung des Fonds in den Landeshaushalt zu prüfen.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Darstellung von Landes- einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Voranschlag oder Rechnungsabschluss des Landes gebe. Die Beiträge des Landes an den Fonds seien in diesen Rechenwerken dargestellt.

Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gebarung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds weiterhin nicht in den Rechnungsabschlüssen des Landes ausgewiesen war. Das Land Niederösterreich verwies abermals auf die derzeit geltende Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997³, die keine Verpflichtung zur Darstellung von Landeseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthält. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Begutachtung befindliche neue VRV sah eine Darstellung der Schuldenstände von Fonds in einem eigenen Nachweis vor. Das Land Niederösterreich sagte zu, den Vorgaben der neuen VRV nachzukommen, sobald diese gelte.

13.2 Das Land Niederösterreich kam der Empfehlung des RH nicht nach, so dass weiterhin keine transparente Darstellung des Fonds im Landeshaushalt gegeben war. Der RH erneuerte daher seine Empfehlung an das Land Niederösterreich, die Gebarung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds transparent darzustellen und dem Rechnungsabschluss des Landes beizufügen.

13.3 *Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es künftig den NÖ Schul- und Kindergartenfonds entsprechend der VRV 2015 darstellen werde.*

Gemeindekooperation

14.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, Gemeindekooperationen in der Kinderbetreuung auch zukünftig zu forcieren und zu unterstützen.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es auch zukünftig ein besonderes Augenmerk auf Gemeindekooperationen legen wolle.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Beschluss des Niederösterreichischen Landtags vom April 2012 die Abteilung Kindergärten verpflichtete, im Rahmen der Bedarfsfeststellung für zusätzliche Kindergartengruppen die Anzahl an freien Kindergartenplätzen in den jeweiligen Nachbargemeinden unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit der Entfernung zu erheben. Im Falle einer geringen Anzahl von Kindern ohne Kindergartenplatz und einer zumutbaren Entfernung zur Nachbargemeinde lehnte die Abteilung Kindergärten eine zusätzliche Gruppe ab und empfahl, die Kinder in der Nachbargemeinde zu betreuen. Das Ergebnis der gemeindeübergreifenden Bedarfsfeststellung war nachvollziehbar dokumentiert.

³ § 17 VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.G.F.

**Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige;
Follow-up-Überprüfung**

14.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH, Gemeindekooperationen in der Kinderbetreuung auch zukünftig zu forcieren und zu unterstützen, um. Die Prüfung möglicher Kooperationen stellte einen verpflichtenden Bestandteil der Bedarfsfeststellung für zusätzliche Kindergartengruppen dar und war nachvollziehbar dokumentiert.

Platzvergabe

15.1 (1) (a) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 37) empfohlen, sicherzustellen, dass Tagesbetreuungseinrichtungen ihre Sitzgemeinde regelmäßig über die Nachfrage nach Betreuungsplätzen informieren.

(b) Weiters hatte er dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 37) empfohlen, die für Förderungen erforderliche Bedarfsfeststellung von Tagesbetreuungseinrichtungen ausreichend zu dokumentieren.

(2) (a) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Empfehlung des RH umgesetzt habe, indem es die Sitzgemeinden von dem festgestellten Betreuungsbedarf informiere und auf eine enge Kooperation der Kinderbetreuungseinrichtungen mit den Gemeinden im Sinne einer regelmäßigen Information hinwirke.

(b) Bezüglich der weiteren Empfehlung des RH, die für Förderungen erforderliche Bedarfsfeststellung von Tagesbetreuungseinrichtungen ausreichend zu dokumentieren, machte das Land Niederösterreich keine Angaben.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich nach eigenen Angaben bei Anträgen für zusätzlichen Betreuungsbedarf in Tagesbetreuungseinrichtungen mit den Gemeinden regelmäßig Rücksprache halten würde. So sei ein Informationsfluss über einen allenfalls bestehenden zusätzlichen Betreuungsbedarf zwischen dem Land und der Sitzgemeinde sowie zwischen den Einrichtungen und der Sitzgemeinde jedenfalls sichergestellt.

(b) Der RH stellte weiters fest, dass das Land Niederösterreich die Ergebnisse der Bedarfsfeststellungen für Tagesbetreuungseinrichtungen in seinen Bewilligungsbescheiden für zusätzliche Einrichtungen dokumentierte.

15.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlungen des RH um, den Informationsfluss zwischen Tagesbetreuungseinrichtungen und ihrer Sitzgemeinde bezüglich der Nachfrage nach Betreuungsplätzen sicherzustellen und ausreichend zu dokumentieren, indem es für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Sitzgemeinden Sorge trug.

Öffnungszeiten

16.1 (1) Der RH hatte dem BMFJ und dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, auf einheitliche, verbindliche und für Auswertungen geeignete Datenerfassungen für Öffnungszeiten hinzuwirken, um die Qualität der daraus gezogenen Aussagen sicherstellen zu können. Dies vor dem Hintergrund, dass die bundesweite Zusammenfassung der Öffnungszeiten in der Kindertagesheimstatistik wenig geeignet war, Aussagen über die Entwicklung der Öffnungszeiten zu treffen.

(2) Das BMFJ hatte im Nachfrageverfahren wie bereits in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass eine gruppenweise Erfassung der Öffnungszeiten nicht möglich sei.

Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung des RH zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Datenerfassung für die Öffnungszeiten je Betreuungseinrichtung unverändert erfolgte und die ausschließliche Erfassung ohne Berücksichtigung der bestehenden Gruppenanzahl bzw. der in den Gruppen betreuten Kinder weiterhin bestand. Die in der Kindertagesheimstatistik erfassten Öffnungszeiten waren demnach nach wie vor wenig geeignet, Aussagen über die Entwicklung der Öffnungszeiten zu treffen. Somit fehlte eine Grundlage für Steuerungs- und Planungsaufgaben. Das BMFJ setzte bislang weder Aktivitäten zur Verbesserung der Datenstruktur, noch plante es solche.

Das Land Niederösterreich erachtete die vom RH empfohlene Änderung der Datenstruktur als zweckmäßig, verwies jedoch auf die Rolle des BMFJ als Auftraggeber für die Kindertagesheimstatistik. Das Land Niederösterreich erhob die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen pro Kindergartengruppe detailliert und erstellte Auswertungen.

16.2 Das BMFJ und das Land Niederösterreich setzten die Empfehlung des RH, die Erfassung der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen zu ändern, um die Qualität der daraus gezogenen Aussagen sicherstellen zu können, nicht um. Der RH hob positiv hervor, dass das Land Niederösterreich bereits über Daten verfügte, die den Zielsetzungen der Empfehlung entsprachen. Er hielt daher seine Empfehlung

an das BMFJ und das Land Niederösterreich aufrecht, auf einheitliche, verbindliche und für Auswertungen geeignete Datenerfassungen für Öffnungszeiten hinzuwirken, um die Qualität der daraus gezogenen Aussagen sicherstellen zu können.

16.3 (1) *Das BMFJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Aufgabe der Kindergartenerhalter sei, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen die Betreuung in einzelnen Gruppen so zu gestalten, dass während des Früh- und Schlussdienstes entsprechend der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ausreichend Betreuungspersonal anwesend sei. Daher würden die Gruppen flexibel zusammengezogen, weshalb eine gruppenweise statistische Erfassung der Öffnungszeiten nicht möglich sei. Grundsätzlich richteten sich die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen nach dem Bedarf der Eltern. Die Dienstpläne für das Betreuungspersonal müssten flexibel darauf reagieren und wären nach den Prinzipien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes entsprechend zu erstellen. Wenn alle Gruppen über die gesamte Öffnungszeiten einer Einrichtung zur Verfügung stünden, sei ein sehr hoher Personaleinsatz erforderlich, um relativ wenige Kinder in den Randzeiten zu betreuen.*

(2) *Das Land Niederösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es bereits seit mehreren Jahren die Öffnungszeiten der einzelnen Kindergartengruppen erhebe und diese Daten auswerte. Diese Vorgehensweise werde auch in Zukunft fortgeführt. Bei Gesprächen mit dem Bund über die Kindergartenstatistik oder bei Verhandlungen zur Bund-Länder-Vereinbarung werde das Land Niederösterreich die Empfehlung des RH einfließen lassen.*

16.4 (1) Der RH stellte gegenüber dem BMFJ klar, dass er nicht die Gestaltung der Öffnungszeiten bemängelt hatte, sondern die uneinheitliche und für Aussagen über die Entwicklung der Öffnungszeiten wenig geeignete Datenerfassung. Die Daten – wie im Land Niederösterreich seit Jahren umgesetzt – sollten Anzahl und Anwesenheitszeiten der Kinder umfassen und die Basis für Steuerungs- und Planungsaufgaben bilden. Der RH hielt daher seine Empfehlung, auf eine geeignete Qualität der Datenerfassung hinzuwirken, aufrecht.

(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich hob der RH neuerlich positiv hervor, dass die vom Land laufend durchgeführte Erhebung der Öffnungszeiten zweckmäßig ist. Da die vom Land Niederösterreich durchgeführte Datenerfassung jedoch noch nicht bundesweit geübte Praxis war, hielt er die Empfehlung auch an das Land Niederösterreich aufrecht, auf eine geeignete Qualität der Datenerfassung hinzuwirken.

Personal

17.1 (1) (a) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht empfohlen, auf eine Bereitstellung des Kindergartenpersonals für öffentliche Kindergärten durch eine Gebietskörperschaft hinzuwirken (TZ 40).

(b) Weiters hatte er empfohlen (TZ 40), auf eine das gesamte Kindergartenpersonal umfassende Fachaufsicht hinzuwirken.

(2) (a) Das Land Niederösterreich machte im Nachfrageverfahren zur Empfehlung des RH, das Kindergartenpersonal für öffentliche Kindergärten durch eine Gebietskörperschaft bereitzustellen, keine Angaben.

(b) Zur weiteren Empfehlung des RH, die Fachaufsicht auf das gesamte Kindergartenpersonal auszuweiten, hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass es der Empfehlung des RH nachkommen werde.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, beabsichtigte das Land Niederösterreich zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine Änderung bei der Bereitstellung des Kindergartenpersonals für öffentliche Kindergärten. Eine einheitliche Dienstaufsicht war somit weiterhin nicht gegeben.

(b) Der RH stellte weiters fest, dass weiterhin keine das gesamte Personal umfassende Fachaufsicht des Landes bestand. Die im NÖ Kindergarten-gesetz⁴ geregelte fachliche Aufsicht umfasste wie bisher nur die Leiter und Pädagogen sowie die Betreuer bei ihrer unterstützenden pädagogischen Arbeit, nicht aber die Stützkräfte. Das Land Niederösterreich verblieb bei seiner Zusage zur Umsetzung. Erste Vorarbeiten für eine diesbezügliche Novelle des NÖ Kindergarten-gesetzes 2006 lagen vor.

17.2 (a) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung, das Kindergartenpersonal für öffentliche Kindergärten im Sinne einer einheitlichen Dienstaufsicht durch eine Gebietskörperschaft bereitzustellen, aufrecht.

(b) Die Ausweitung der Fachaufsicht auf das gesamte Kindergartenpersonal hatte das Land Niederösterreich noch nicht umgesetzt. Der RH erneuerte daher seine Empfehlung, auf eine das gesamte Kindergartenpersonal umfassende Fachaufsicht hinzuwirken.

17.3 (a) *Das Land Niederösterreich bezeichnete in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, das Kindergartenpersonal für öffentliche Kindergärten im Sinne einer einheitlichen Dienstaufsicht durch eine Gebietskörperschaft bereitzustellen, als grundsätzlich nachvollziehbar. In Nie-*

⁴ § 8 Abs. 1 NÖ Kindergarten-gesetz 2006 i.d.g.F.

derösterreich habe sich jedoch die auf zwei Dienstgeber aufgeteilte Bereitstellung des Kindergartenpersonals in öffentlichen Kindergärten über Jahre hinweg bestens bewährt, da eine enge und gut funktionierende Kooperation zwischen Land Niederösterreich und Gemeinden bestehe. Es bestünden daher derzeit keine Erwägungen, der Empfehlung des RH nachzukommen.

(b) Das Land Niederösterreich sagte weiters zu, die Empfehlung, auf eine das gesamte Kindergartenpersonal umfassende Fachaufsicht hinzuwirken, bei einer inhaltlichen Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 einfließen zu lassen.

17.4 Der RH hielt seine Empfehlung an das Land Niederösterreich, auf die Bereitstellung des Kindergartenpersonals für öffentliche Kindergärten durch eine Gebietskörperschaft hinzuwirken, aufrecht, da er eine Teilung der Dienstaufsicht zwischen dem Land und der jeweiligen Gemeinde für nicht zweckmäßig erachtete.

18.1 (1) Der RH hatte dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, die Anwesenheit von Pädagogen je Gruppe in Kindergärten einheitlich und klar vorzugeben.

(2) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung des RH im Rahmen der nächsten Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich bislang noch keine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 vorgenommen hatte und die Anwesenheitsregelung für Pädagogen je Gruppe in Kindergärten unverändert geblieben war.

18.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die Anwesenheit von Pädagogen je Gruppe in Kindergärten einheitlich und klar vorzugeben.

18.3 *Das Land Niederösterreich sagte zu, die Empfehlung bei einer inhaltlichen Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 umzusetzen.*

Schlussempfehlungen

- 19 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das BMFJ und das Land Niederösterreich von 25 überprüften Empfehlungen 13 umgesetzt, eine teilweise umgesetzt und elf nicht umgesetzt hatten.

Das BMFJ hatte von neun überprüften Empfehlungen vier umgesetzt und fünf nicht umgesetzt, das Land Niederösterreich von 16 Empfehlungen neun umgesetzt, eine teilweise umgesetzt und sechs nicht umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/11 bzw. Niederösterreich 2013/5					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMFJ					
7	Kontinuierliche Beobachtung der Zielerreichung der Ausbauevereinbarungen 2008 und 2011	4	X		
7	Bei weiterem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots Orientierung am regionalen Bedarf	4			X
8	Hinwirken auf ausschließliche Vollzugskompetenz des BMWFJ (nunmehr BMFJ) in der Ausbauevereinbarung 2011	5			X
10	Konsequente Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbauevereinbarung 2011	6	X		
10	Gegebenenfalls Regelung der Abweichungen von den Verrechnungsvorgaben der Ausbauevereinbarung 2011 in einer Novelle der Bund-Länder-Vereinbarung	6	X		
16	Sicherstellung klarer, verbindlicher Vorgaben für die Verwendungsnachweise der Gratispflichtkindergartenvereinbarung; Anerkennung nur vereinbarungskonformer Verwendungsnachweise	7	X		
17	Qualitative Evaluierung der Ausbauevereinbarung 2011 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung; Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben	8			X
31	Österreichweite Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartenbesuchs auch bei landesgrenzenüberschreitendem Besuch	11			X
38	Einheitliche, verbindliche Datenerfassungen für die Öffnungszeiten	16			X

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/11 bzw. Niederösterreich 2013/5			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Land Niederösterreich					
5	Bündelung der Angelegenheiten der Kinderbetreuung bei einer Organisationseinheit	2		X	
6	Einplanung der langfristigen Ausgaben vor einem weiteren Ausbau des Kinderbetreuungsangebots	3	X		
7	Bei weiterem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots Orientierung am regionalen Bedarf	4	X		
10	Konsequente Einhaltung der Verrechnungsvorgaben der Ausbaueinbarung 2011	6	X		
17	Qualitative Evaluierung der Ausbaueinbarung 2011 und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung; Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben	8			X
22	Sicherstellung der Information über den Bildungsrahmenplan auch gegenüber den Tagesbetreuungseinrichtungen	9	X		
23	Sicherstellung der Information der Tagesbetreuungseinrichtungen über das Modul für 5-Jährige	10	X		
33	Erarbeitung und Beschlussfassung von Maßnahmen zum Abbau der Schul- und Kindergartenfonds	12	X		
34	Transparente Darstellung der Gebarung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds und Beifügung zum Rechnungsabschluss; gegebenenfalls Einbindung des Fonds in den Landeshaushalt	13			X
35	Unterstützung von Gemeindekooperationen in der Kinderbetreuung	14	X		
37	Regelmäßige Information der Tagesbetreuungseinrichtungen an die Sitzgemeinde über die Nachfrage nach Betreuungsplätzen	15	X		
37	Dokumentation der Bedarfsfeststellung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Förderungen	15	X		
38	Einheitliche, verbindliche Datenerfassungen für die Öffnungszeiten	16			X
40	Bereitstellung des Kindergartenpersonals für öffentliche Kindergärten durch das Land	17			X
40	Umfassende Fachaufsicht für das gesamte Kindergartenpersonal durch das Land	17			X
41	Einheitliche und klare Vorgabe der Anwesenheit von Pädagogen je Kindergartengruppe	18			X

Schlussempfehlungen

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMFJ

(1) Die Bemühungen für eine ausschließliche Vollzugskompetenz im Bundesbereich bei der widmungsgemäßen Mittelverwendung der Ausbavereinbarungen wären fortzusetzen. (TZ 5)

(2) Für eine einheitliche Regelung bezüglich einer österreichweiten Kostenfreiheit des Gratispflichtkindergartens im Falle von landesgrenzenüberschreitenden Kindergartenbesuchen wäre zu sorgen. (TZ 11)

BMFJ sowie Land Niederösterreich

(3) Eine qualitative Evaluierung der Ausbavereinbarung und der Gratispflichtkindergartenvereinbarung sowie eine Konkretisierung der Evaluierungsvorgaben wären durchzuführen. (TZ 8)

(4) Auf einheitliche, verbindliche und für Auswertungen geeignete Datenerfassungen für Öffnungszeiten wäre hinzuwirken. (TZ 16)

Land Nieder- österreich

(5) Auf eine nachweisliche Übermittlung der Informationen zum Bildungsrahmenplan wäre zu achten. (TZ 9)

(6) Die Gebarung des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds wäre transparent darzustellen und dem Rechnungsabschluss des Landes beizufügen. (TZ 13)

(7) Das Kindergartenpersonal für öffentliche Kindergärten wäre im Sinne einer einheitlichen Dienstaufsicht durch eine Gebietskörperschaft bereitzustellen. (TZ 17)

(8) Auf eine das gesamte Kindergartenpersonal umfassende Fachaufsicht wäre hinzuwirken. (TZ 17)

(9) Die Anwesenheit von Pädagogen je Gruppe in Kindergärten wäre einheitlich und klar vorzugeben. (TZ 18)